

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*transdemo*“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nachfolgend den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein erfüllt den Zweck Impulse für eine Erneuerung der Demokratie zu setzen.

Ziel ist dabei gesellschaftspolitische Diskurse anzustoßen, den mündigen Bürger zu fördern sowie eine kritische Reflexionsfläche für Demokratie und Gesellschaft auszubilden. Wir verstehen Demokratie nicht als starren Zustand, sondern als einen evolutionären Prozess, den es gilt kontinuierlich weiterzuentwickeln und aktiv mitzugestalten.

Impulse zur Reflektion und Erneuerung von Demokratie sowie die Anregung eines gesellschaftspolitischen Diskurses manifestieren sich aus den Bereichen Politik, Kunst und Technologie sowie aus deren Verschränkung. Darunter verstehen wir unterschiedliche Disziplinen und Professionen, die durch die Vereinsmitglieder repräsentiert werden und denen der Verein einen Konvergenzraum bereitstellt, innerhalb dessen frei von wirtschaftlichen Zwängen experimentiert und interagiert werden kann. Aus diesen Experimenten entstehen konkrete Projekte, die im Prozess oder nach Fertigstellung einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert werden sollen.

Der Verein verfolgt seine Ziele in erster Linie durch öffentliche Ausstellungen, Installationen, Publikationen, diverse Veranstaltungsformate sowie die Entwicklung und Bereitstellung von on- und offline Kommunikationsplattformen. Für Ausstellungen, z.B. der bildenden und darstellenden Kunst, wie auch Medieninstallationen werden die Vereinsräume genutzt oder ggfs. größere externe Räume angemietet. Verschiedene andere Veranstaltungsformate, wie z. B. Open Space, World Café, Barcamps oder Vorlesungen werden zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen organisiert und finden ebenfalls in den Vereinsräumen statt. Der Verein veröffentlicht Publikationen, gedruckt und im Internet, um seine Projekte einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren.

Für die Vereinsmitglieder bietet der Verein einen Raum, real und im übertragenen Sinne, um über gesellschaftspolitische Themen frei und ohne ökonomischen Druck zu diskutieren. Nahezu alle Vereinsmitglieder sehen sich einem konstanten ökonomischen Druck ausgeliefert, der ihre Kreativität hemmt. In Auftragsarbeiten unterwerfen sie sich den Marktzwängen, so dass ihre Ideale, Hoffnungen und Ideen keinen Platz mehr in ihrer Arbeitsrealität finden. Doch haben alle Vereinsmitglieder den ausgesprochenen Wunsch, ohne ein ökonomisches Diktum, das ihre Ideenwelten maßgeblich bestimmt, zu denken, zu diskutieren und zu entwickeln. Außerdem besteht der Wunsch, Menschen anderer Professionen kennenzulernen, um neue Gedankenhorizonte zu erschließen. Diese Freiheit möchte der Verein ihnen allen geben.

Der Verein finanziert sich primär über Spenden, Förder- und Drittmittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Darüber hinaus kann eine Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne Stimmrecht beantragt werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen

SATZUNG

werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Ausschluss aufgrund nicht geleisteter Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken durch die Mitgliederversammlung und durch ihre Mitarbeit an der Willensbildung des Vereins mit. Sie zahlen monatliche Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Nichtmitglieder können den Verein durch Spenden und Mitarbeit fördern.

SATZUNG

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratoriumsboard
- die Chapter

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder Brief unter der beim Vorstand hinterlegten Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. – im Falle von dessen/deren Verhinderung – von dem /der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern. Im Einzelnen sind dies der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Raum und IT (stellvertretender Vorsitzender), der Vorstand Kommunikation, der Vorstand Fundraising und Mitgliedergewinnung sowie der Schatzmeister. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der ersten Amtsperiode für die Dauer von einem Jahr gewählt, in den darauf folgenden Amtsperioden auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen soweit dies die Finanzlage des Vereins zulässt. Sollten sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist diese nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

Weitere Bedingungen für den Ersatz von Auslagen, wie insbesondere Genehmigungsvorbehalte des Schatzmeisters, können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn ihm weniger als fünf Vorstandsmitglieder angehören.

SATZUNG

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Kuratoriumsboard

Das Kuratoriumsboard hat die Aufgabe der Reflexion und Qualitätsanreicherung für alle Initiativen des Vereins, insbesondere gilt dies für Projekte die aus den Chaptern hervorgehen.

Das Kuratoriumsboard besteht aus 5, jedoch mindestens 3 Mitgliedern. Kurator können sowohl Vereinsmitglieder, als auch Nichtmitglieder sein. Die Kuratoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinsmitgliedern. Das Kuratoriumsboard bestimmt selbst einen primus inter pares als Kontaktperson für Kuratoriumsangelegenheiten.

Der Wahlprozess startet sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung und gliedert sich wie folgt: Die ersten zwei Wochen werden Vorschläge für Kandidaten gesammelt. Dann gilt es zwei Wochen zu spezifizieren, wer sich zur Wahl aufstellen lässt. Im Anschluss haben die Kandidaten zwei Wochen Zeit sich vorzustellen, bzw. ihr öffentliches Profil zu erstellen. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen alle Kandidatenprofile für alle Mitglieder einsehbar sein.

Das Kuratoriumsboard trifft sich bei Bedarf. Die Arbeit der Kuratoren erfolgt ehrenamtlich. Das Kuratoriumsboard ist beratend tätig und kann für Projekte positive wie negative Empfehlungen aussprechen. Projekte müssen dem Kuratoriumsboard vorgestellt werden, um zur Wahl freigegeben zu werden. Projekte müssen per Online-Wahl (innerhalb von 2 Wochen) von den Vereinsmitgliedern bewilligt werden. Ein Projekt findet nur dann nicht statt, wenn 50% der Abstimmenden gegen dieses Projekt stimmen (50% Nein-Stimmen der Wahlbeteiligten).

SATZUNG

§ 10 Chapter

Chapter dienen der internen Organisation und Außenkommunikation. Chapter sind themenbezogene offene Gruppen innerhalb des Vereins. Chapter können sich jederzeit zusammenfinden. Chapter müssen mindestens eine Veranstaltung pro Jahr organisieren, erfolgt dies nicht, wird das Chapter aufgelöst.

Neben der Organisation nach Chaptern werden vier Meta-Themen pro Jahr angestrebt. Diese Themen ergeben sich aus dem Austausch der Mitglieder.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bzw. – im Falle von dessen/deren Verhinderung – von dem /der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Liquid Democracy e.V., der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Vereinsatzung gemäß Mitgliederversammlung
Berlin, den 02. Juli 2015